Kreis Kleve

... mehr als niederrhein

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Bürgermeisterin
der Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 26. 2017

Fachbereich: Zentrale Verwaltung
Abteilung: Zentrale Dienste
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-510
Ansprechpartner/in: Frau Klüsener
Zimmer-Nr.: E.150
Durchwahl: 02821 85-157
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 1.2 – 15 14 11 / 6
Datum: 24.10.2017

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrte Frau Dr. Schulz,

mit Bericht vom 05.10.2017 haben Sie mir die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 nebst Haushaltsplan vorgelegt.Von der durch den Rat der Stadt Kalkar am 21.09.2017 beschlossenen 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 habe ich Kenntnis genommen.

Entscheidung:

Das Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW ist für die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Haushaltsjahres 2017 beendet.

Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2017 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.510.785 Euro um 330.089 Euro und damit auf 1.840.874 Euro genehmige ich hiermit.

Begründung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ordnungsgemäß erlassen.

Ein wesentlicher Faktor für das Erfordernis zum Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 liegt in dem von der Stadt Kalkar zu tragenden Eigenanteil an dem zur Förderung beantragten Projekt zum Ausbau der Breitbandversorgung. Des Weiteren in der Aufstockung des eingeplanten Budgets für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Umzug der Grundschule in den Gymnasialtrakt sowie dem Umzug des Gymnasiums in das ehemalige Hauptschulgebäude (Ringtausch) erforderlich werden.

Der Jahresfehlbedarf und somit die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erhöht sich im Haushaltsjahr 2017 durch die 1. Nachtragssatzung von ursprünglich 1.510.785 Euro um 330.089 Euro auf insgesamt 1.840.874 Euro.

Nur wenn aufgrund der örtlichen haushaltswirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der gemeindlichen Nachtragssatzung genehmigungspflichtige Tatbestände neu entstanden sind oder deren Umfang erweitert worden ist, lösen diese Tatbestände eine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde aus (vgl. Handreichung MIK NRW zu § 81 GO NRW).

Die Erweiterung des Umfanges der Verringerung der allgemeinen Rücklage führt zur Genehmigungspflicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 4 GO NRW.

Die mit der 1. Nachtragssatzung geplante Verringerung der allgemeinen Rücklage von nunmehr 1.840.874 Euro stellt eine Veränderung des Bestandes gegenüber dem Vorjahr von 3,66 % dar. Unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2016 sowie der mittelfristigen Ergebnisplanung sind die Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW derzeit nicht erfüllt.

Die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt Kalkar im Haushaltsjahr 2017 erscheint jedoch äußerst bedenklich. Insbesondere nachdem für das Jahr 2012 erstmals die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden musste, setzt sich der Eigenkapitalverzehr mit geplanten Jahresfehlbedarfen für das Planjahr 2017 in Höhe von 1.840.874 Euro und auch im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung fort.

Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Jahr 2017 um 1.840.874 Euro genehmige ich hiermit nach § 75 Abs. 4 GO NRW.

Die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO NRW ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW vorliegen. Danach hat die Gemeinde ein Haushaltsicherungskonzept u. a. aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesenen Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder durch die Veränderung des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird.

Die geplante Verringerung der allgemeinen Rücklage unterschreitet diese Schwellenwerte nach § 76 GO NRW, so dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes derzeit noch nicht gegeben ist.

Ich rate im Anbetracht der aktuellen Haushaltslage eindringlich weiterhin zur äußersten Zurückhaltung in der Mittelbewirtschaftung und gehe davon aus, dass die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung konsequent fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus sehe ich in Anbetracht der bisherigen Haushaltsdefizite und der aktuellen Planzahlen, wodurch sich bereits ein nachhaltiger Eigenkapitalverzehr ergeben hat bzw. noch ergeben wird, den Bedarf das bestehende freiwillige Haushaltssicherungskonzept fortzuführen.

Des Weiteren wird die **Liquiditätslage** mit großer Sorge betrachtet. In allen Finanzplanungsjahren bis 2020 ergeben sich nicht unerhebliche Abflüsse an liquiden Mitteln. Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit werden in 2017 voraussichtlich Liquiditätskredite von 9,6 Mio. Euro erforderlich, welche den jeweiligen Haushalt durch die entsprechenden Zinsaufwendungen enorm belasten.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass sich die Finanzsituation der Stadt Kalkar mit dem 1. Nachtragshaushalt 2017 nochmals verschlechtert hat. Die Stadt Kalkar ist gehalten, den Haushalt auch in Bezug auf die künftigen Jahre, an der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auszurichten und die erforderlichen, unter Umständen auch unpopulären Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Ein ausgeglichener Haushalt und eine wirtschaftliche,

effiziente und sparsame Haushaltswirtschaft der Kommune ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Kommune die Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, die das Recht auf kommunale Selbstverwaltung bietet, auch tatsächlich nutzen kann. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet deshalb auch Verpflichtung und Verantwortung jeder Kommune selbst, den gesetzlichen Haushaltszielen und –grundsätzen nachzukommen. Ich bitte eindringlich dies bei Ihren Beratungen zu beachten.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Kalkar zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in

40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

schriftlich oder
zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder
in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548)

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Boxnick